

Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Stadt Benneckenstein (Baumschutzsatzung)

Vorbemerkung

Bäume sind unverzichtbarer Bestandteil unserer Landschaft, der Dörfer und Städte. Sie regulieren den Wasserhaushalt, mindern Windgeschwindigkeit und Erosion sowie Lärm- und Staubbelästigungen. Sie verbessern das Mikroklima, bieten Tieren und Pflanzen Lebensraum und erzeugen Sauerstoff.

Die Baumschutzsatzung stellt sicher, dass Eingriffe in den Baumbestand der Stadt nicht ohne rechtliche Einflussnahme geschehen. Begleitend sollen das Interesse und das Verständnis der Bürger für den Schutz von Bäumen, Hecken und Gehölzgruppen geweckt werden.

Präambel

Aufgrund des § 4 und 6 der Gemeindeordnung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Benneckenstein in seiner Sitzung am 18.01.1996 für das Gebiet der Stadt Benneckenstein folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die natürliche Umwelt werden im Geltungsbereich und nach Maßgabe dieser Satzung der Baum- und Heckenbestand sowie Gehölzgruppen geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Benneckenstein innerhalb der Grenzen der zusammenhängenden Bebauung.

§ 3 **Sachlicher Geltungsbereich**

1. Geschützt sind stammbildende Gehölze mit einem Stammumfang von 35 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge bindend, wobei mindestens ein Stamm davon einen Umfang von 15 cm haben muss.
2. Geschützt sind Hecken: Als Hecken gelten Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 3 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird.
3. Geschützt sind Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von jeweils mindestens 2,5 m bestehen oder die eine geschlossene bewachsene Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 5 m an der engsten Stelle aufweisen und mit einer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet erkennbar sind.
4. Die Satzung findet keine Anwendung auf
 - a) Fichten mit einem Stammumfang von weniger als 1,20 m, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden
 - b) Birken mit einem Stammumfang von weniger als 1,00 m, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden
 - c) Beerenobstkulturen
 - d) Korbweidenkulturen
 - e) Weihnachtsbaumkulturen
 - f) Baumschulkulturen
 - g) Obstbäume in Gärten, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien und seltene Obstsorten als Genreserve oder als markante Solitärbäume.
 - h) Obstbäume in Obstbaumanlagen, mit Ausnahmen von Streuobstwiese nach § 30 NatSchG Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 1992
 - i) Bäume innerhalb eines Waldes nach § 2 Bundeswaldschutzgesetz vom 02. Mai 1975 in der aktuellen Fassung
 - j) Bäume, die anderweitig unter Schutz gestellt sind (z.B. Solitärbäume, Bäume als Naturdenkmale)
5. Die Vorschriften dieser Satzung gelten ebenfalls für Neuanpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 – 3 nicht erfüllt sind, oder sie nach Abs. 4 vom Schutz ausgenommen wären.
6. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume oder Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen enthalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 – 3 nicht erfüllt sind, oder sie nach Abs. 4 vom Schutz ausgenommen waren. Die zu schützenden Baum-, Hecken- und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

1. Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen bzw. Eingriffe an den genannten Objekten vorzunehmen, die deren charakteristisches Aussehen wesentlich verändern (dazu gehören auch unfachmännische Ausästungen) oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigen. Dazu zählen auch das Verletzen der Borke und Rinde sowie das Anbringen von Werbeträgern und Schildern.
2. Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone, insbesondere durch:
 - a) Versiegeln der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Beton u.ä.) oder Verfestigung durch starkes Befahren.
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschütten (Erde, Schotter u.ä.).
 - c) Lager von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen.
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
 - e) Anwendung chemischer Unkrautvernichter.
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Satz 1 Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen an öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen Schädigungen der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen getroffen worden ist.

§ 5

Zulässige Handlungen

1. Fachgerechte Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Gestaltung und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind zulässig, sofern nicht § 29 NatSchG LSA verletzt wird. Unter Pflegemaßnahmen versteht man einen artgerechten Auslichtungs- bzw. Verjüngungsschnitt, der das betreffende Gehölz nicht schädigt und das Gesamtbild nicht beeinträchtigt.
2. Pflegemaßnahmen dürfen im öffentlichen Bereich nur von entsprechend ausgebildeten Personal vorgenommen werden und sind der Verwaltungsgemeinschaft „Brocken“ 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
3. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Anwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Verwaltungsgemeinschaft „Brocken“ anzuzeigen.

§ 6 **Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen und er sich nicht in unzumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
 - c) von einem Baum, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
 - d) ein Baum, eine Hecke oder eine Gehölzgruppe stark geschädigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - e) die Beseitigung eines Baumes, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

2. Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn:
 - a) das Verbot zu einer beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

3. Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken:
 - a) der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
 - b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
 - c) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und der Entsorgung,
 - d) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
 - e) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn der Schutzzweck dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen. Es können mit den Erlaubnissen Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 ist beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Brocken“ schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
Werden die betreffenden Bäume, Hecken und Gehölzgruppen anderweitig genau dargestellt, kann auf den Lageplan verzichtet werden. Die Beurteilung von Anträgen zur Gehölzentnahme erfolgt durch das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Brocken“. Im Zweifelsfalle ist ein Sachverständiger heranzuziehen.
2. Die Erlaubnis aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerruflich oder befristet ausgesprochen werden. Der Antragsteller ist zu verpflichten, standortheimische Baum- und Straucharten als Ausgleich für entfernte Bäume, Hecken oder Gehölz zu pflanzen, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Neupflanzungen sollen den durch die Beseitigung der Gehölze eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Die Stadt kann Art und Größe der zu pflanzenden Bäume, Hecken oder Gehölze festlegen. Die Neuanpflanzung ist auf den Flächen durchzuführen, auf denen die zur Beseitigung freigegebenen Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen standen. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, sollen die Neupflanzungen in der Nähe dieser Flächen erfolgen. Die Verpflichtung der Neupflanzung umfasst auch die notwendige Pflege (bis 3 Jahre nach Pflanzung) und gegebenenfalls den Ersatz der nachgepflanzten Gehölzarten.
3. Bei Nichterfüllung von Auflagen kann Zwangsgeld auferlegt werden. Ebenso kann die Erfüllung der Auflagen auf dem Wege der Ersatzmaßnahme anderenorts vollstreckt werden (§ 13 NatSchG LSA).
4. § 31 Bundesbaugesetzbuch, in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassung bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 8

Anordnung und Duldung von Maßnahmen

Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Brocken“ kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz von gefährdeten Bäumen, Hecken und Gehölzgruppen durchführt.

§ 9

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück im Sinne des § 3 geschützten Bäume, Hecken und Gehölzgruppen, ihr Standort, die Art, bei Bäumen der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 dem Bauantrag beizufügen.

§ 10

Folgebeseitigung

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihren Weiterbestand gefährdet oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen im vom Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Brocken“ zu bestimmenden Umfang zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder sonstige Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
2. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für den Eingriff im Sinne von § 11 Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er Maßnahmen der Verwaltungsgemeinschaft zur Folgebeseitigung zu dulden.

§ 11

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 10 haften auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, ihren Weiterbestand gefährdet oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
 - b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
 - c) eine Anzeige gemäß § 5 Abs. 3 unterlässt oder
 - d) einer vollziehbaren Handlung (§ 10) zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5000,-** DM geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wernigerode in Kraft.

Benneckenstein, den 18. Januar 1996

Möhwald
Bürgermeister